



Brüssel, den 5. Dezember 2023
(OR. en)

16338/23
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0435(COD)**

CONSOM 460
MI 1082
COMPET 1224
TOUR 44
TRANS 570
IA 344
CODEC 2379

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. November 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 905 final - ANNEXES

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 905 final - ANNEXES.

Anl.: COM(2023) 905 final - ANNEXES



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2023
COM(2023) 905 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes
von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der
Richtlinie**

{SEC(2023) 540 final} - {SWD(2023) 905 final} - {SWD(2023) 906 final} -
{SWD(2023) 907 final} - {SWD(2023) 908 final}

DE

DE

Teil A

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge für Fälle, in denen ein Hyperlink verwendet werden kann

MEINE WICHTIGSTEN RECHTE ALS REISENDE/R

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Das Unternehmen XY als Veranstalter dieser Pauschalreise [und das Unternehmen XZ als Reisevermittler] trägt [tragen] [(gegebenenfalls) nach dem anwendbaren nationalen Recht]¹ die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Pauschalreise.

Zudem sind Ihre Zahlungen an das Unternehmen XY [(gegebenenfalls) und das Unternehmen YZ]² wie gesetzlich vorgeschrieben geschützt, und, falls die Rückreise in der Pauschalreise inbegriffen ist, ist Ihre Rückbeförderung im Falle der Insolvenz dieses Unternehmens/dieser Unternehmen gewährleistet.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302, einschließlich im Hinblick auf Zahlungen, Vertragsänderungen, Annulierungen, Erstattungen, Haftung bei mangelhafter Erbringung von Leistungen und Insolvenzschutz, sowie zu den zu kontaktierenden Parteien finden Sie hier (mittels eines Hyperlinks anzugeben).

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Informationen

- Reisende erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Dazu gehören Angaben zum **Preis** und zu den zum Zeitpunkt der Buchung fälligen **Zahlungen**. Von Reisenden dürfen zum Zeitpunkt der Buchung grundsätzlich nicht mehr als 25 % des Gesamtpreises (Anzahlungen) verlangt werden, und die verbleibenden Zahlungen sind frühestens 28 Tage vor der Abreise fällig. Allerdings können Reiseveranstalter höhere Anzahlungen als 25 % verlangen, wenn dies notwendig ist, um die Organisation und Durchführung der Pauschalreise sicherzustellen.

¹ Die korrekte Alternative ist von den Mitgliedstaaten in Anbetracht der entsprechenden Umsetzung der Richtlinie zu wählen.

² Siehe Fußnote 1.

- Nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags erhalten Reisende den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auf Papier oder per E-Mail).

Haftender Unternehmer und Kontaktstellen

- Es haftet immer **mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller in einer Pauschalreise inbegriffenen Reiseleistungen**. Dieser Unternehmer ist der **Veranstalter der Pauschalreise**, wie im Text im vorstehenden Kasten und im Vertrag angegeben. Der Vertrag muss die Kontaktdaten des Reiseveranstalters enthalten.
- Wird eine Pauschalreise über einen **Reisevermittler** verkauft, können sich Reisende auch immer an den Reisevermittler wenden, wenn es Probleme gibt oder um Nachrichten an den Reiseveranstalter weiterzuleiten. Die Kontaktdaten des Reisevermittlers sind ebenfalls im Vertrag angegeben. Je nach geltendem nationalen Recht können auch Reisevermittler für die Durchführung der Pauschalreise haften.
- Reisende erhalten eine **Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle**, über die sie sich während der Reise mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisevermittler (Reisebüro) in Verbindung setzen können.

Übertragung des Vertrags

- Reisende können die Pauschalreise auf eine andere Person übertragen, wobei eine Gebühr anfallen kann. Der/die Reisende muss den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls den Reisevermittler innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen.

Preiserhöhungen

- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wobei eine Erhöhung bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise erfolgen muss. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises, können Reisende vom Vertrag zurücktreten und erhalten in diesem Fall ihr Geld zurück. Wenn sich ein Reiseveranstalter im Vertrag das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, haben Reisende das Recht auf eine Preissenkung, falls die entsprechenden Kosten sich verringern.

Beendigung des Vertrags vor Beginn einer Pauschalreise

- Reisende können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr **vom Vertrag zurücktreten** und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise erheblich geändert wird oder wenn sich der Preis um mehr als 8 % des Pauschalreisepreises erhöht.
- Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor ihrem Beginn absagt, haben Reisende Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Reisende können vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn **unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände** die Reise erheblich beeinträchtigen. Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind unter anderem Naturkatastrophen, schwerwiegende Sicherheitsprobleme oder Risiken für die öffentliche Gesundheit, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Pauschalreise beeinträchtigen.

- Zudem können Reisende jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen. Reisende müssen vor Vertragsabschluss über die geltenden Rücktrittsgebühren informiert werden, die auch im Vertrag angegeben sein müssen.

Erstattung

- In allen Fällen, in denen der Reiseveranstalter oder der/die Reisende die Pauschalreise storniert, müssen Reisende innerhalb von 14 Tagen eine Erstattung ihrer geleisteten Zahlungen erhalten (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücktrittsgebühren). Für die Erstattung ist der Veranstalter der Pauschalreise verantwortlich. Ist ein Reisevermittler beteiligt und ist dies nach geltendem nationalen Recht vorgeschrieben, dann ist auch der Reisevermittler für die Erstattung verantwortlich.
- Bietet der Reiseveranstalter einen **Gutschein** an, der anstelle einer innerhalb von 14 Tagen vorzunehmenden Erstattung für eine künftige Reise zu verwenden ist, so werden Reisende über ihre Rechte in Bezug auf den Gutschein informiert und können entscheiden, ob sie den Gutschein akzeptieren.

Probleme während der Reise

- Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, während der Durchführung der Pauschalreise auftretende Probleme zu beheben. Reisende müssen den Reiseveranstalter über die Probleme, denen sie begegnen, informieren.
- Können wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, muss der Reiseveranstalter angemessene **andere Vorkehrungen** ohne Mehrkosten anbieten. Reisende können ohne Zahlung einer Gebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigt und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Reisende haben auch Anspruch auf eine **Preisminderung und/oder auf Schadenersatz**, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß entsprechend den in der Richtlinie (EU) 2015/2302 festgelegten Bedingungen erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet Reisenden **Beistand**, wenn diese sich in Schwierigkeiten befinden, beispielsweise durch die Bereitstellung von Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand sowie durch das Angebot von Möglichkeiten zur Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen.

Insolvenzschutz

- Im Falle der **Insolvenz** des Reiseveranstalters werden die von Reisenden geleisteten Zahlungen zurückerstattet. In einigen Mitgliedstaaten besteht für an Reisevermittler geleistete Zahlungen ebenfalls Insolvenzschutz. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder gegebenenfalls des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Rückreise in der Pauschalreise inbegriffen, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat einen Insolvenzschutz mit YZ (Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, zum Beispiel ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen. Reisende können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge in anderen Fällen als denen von Teil A erfassten

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Das Unternehmen XY als Veranstalter dieser Pauschalreise [und das Unternehmen XZ als Reisevermittler] trägt [tragen] [(gegebenenfalls) nach dem anwendbaren nationalen Recht]³ die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Pauschalreise. Zudem sind Ihre Zahlungen an das Unternehmen XY [(gegebenenfalls) und das Unternehmen YZ]⁴ wie gesetzlich vorgeschrieben geschützt, und, falls die Rückreise in der Pauschalreise inbegriffen ist, ist Ihre Rückbeförderung im Falle der Insolvenz dieses Unternehmens/dieser Unternehmen gewährleistet.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302, einschließlich im Hinblick auf Vertragsänderungen, Annulierungen, Erstattungen, Haftung bei mangelhafter Erbringung von Leistungen und Insolvenzschutz, sowie zu den zu kontaktierenden Parteien werden nachstehend dargelegt.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Informationen

- Reisende erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Dazu gehören Angaben zum **Preis** und zu den zum Zeitpunkt der Buchung fälligen **Zahlungen**. Von Reisenden dürfen zum Zeitpunkt der Buchung grundsätzlich nicht mehr als 25 % des Gesamtpreises (Anzahlungen) verlangt werden, und die verbleibenden Zahlungen sind frühestens 28 Tage vor der Abreise fällig. Allerdings können Reiseveranstalter höhere Anzahlungen als 25 % verlangen, wenn dies notwendig ist, um die Organisation und Durchführung der Pauschalreise sicherzustellen.
- Nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags erhalten Reisende den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auf Papier oder per E-Mail).

Haftender Unternehmer und Kontaktstellen

- Es **haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen**. Dieser Unternehmer ist der **Veranstalter der**

³ Die korrekte Alternative ist von den Mitgliedstaaten in Anbetracht der entsprechenden Umsetzung der Richtlinie zu wählen.

⁴ Siehe Fußnote 1.

Pauschalreise, wie im Text im vorstehenden Kasten und im Vertrag angegeben. Der Vertrag muss die Kontaktdaten des Reiseveranstalters enthalten.

- Wird eine Pauschalreise über einen **Reisevermittler** verkauft, können sich Reisende auch immer an den Reisevermittler wenden, wenn es Probleme gibt oder um Nachrichten an den Reiseveranstalter weiterzuleiten. Die Kontaktdaten des Reisevermittlers sind ebenfalls im Vertrag angegeben. Je nach geltendem nationalen Recht können auch Reisevermittler für die Durchführung der Pauschalreise haften.
- Reisende erhalten eine **Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle**, über die sie sich während der Reise mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisevermittler (Reisebüro) in Verbindung setzen können.

Übertragung des Vertrags

- Reisende können die Pauschalreise auf eine andere Person übertragen, wobei eine Gebühr anfallen kann. Der/die Reisende muss den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls den Reisevermittler innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen.

Preiserhöhungen

- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wobei eine Erhöhung bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise erfolgen muss. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises, können Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, haben Reisende das Recht auf eine Preissenkung, falls die entsprechenden Kosten sich verringern.

Beendigung des Vertrags vor Beginn einer Pauschalreise

- Reisende können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr **vom Vertrag zurücktreten** und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise erheblich geändert wird oder wenn sich der Preis um mehr als 8 % des Pauschalreisepreises erhöht.
- Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor ihrem Beginn storniert, haben Reisende Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Reisende können vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn **unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände** die Reise erheblich beeinträchtigen. Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind unter anderem Naturkatastrophen, schwerwiegende Sicherheitsprobleme oder Risiken für die öffentliche Gesundheit, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Pauschalreise beeinträchtigen.
- Zudem können Reisende jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen. Reisende müssen vor Vertragsabschluss über die geltenden Rücktrittsgebühren informiert werden, die auch im Vertrag angegeben sein müssen.

Erstattung

- In allen Fällen, in denen der Reiseveranstalter oder der/die Reisende die Pauschalreise storniert, müssen Reisende innerhalb von 14 Tagen eine Erstattung ihrer geleisteten Zahlungen erhalten (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücktrittsgebühren). Für die Erstattung ist der Veranstalter der Pauschalreise verantwortlich. Ist ein Reisevermittler beteiligt und ist dies nach geltendem nationalen Recht vorgeschrieben, dann ist auch der Reisevermittler für die Erstattung verantwortlich.
- Bietet der Reiseveranstalter einen **Gutschein** an, der anstelle einer innerhalb von 14 Tagen vorzunehmenden Erstattung für eine künftige Reise zu verwenden ist, so werden Reisende über ihre Rechte in Bezug auf den Gutschein informiert und können entscheiden, ob sie den Gutschein akzeptieren.

Probleme während der Reise

- Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, während der Durchführung der Pauschalreise auftretende Probleme zu beheben. Reisende müssen den Reiseveranstalter über die Probleme, denen sie begegnen, informieren.
- Können wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, muss der Reiseveranstalter angemessene **andere Vorkehrungen** ohne Mehrkosten anbieten. Reisende können ohne Zahlung einer Gebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigt und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Reisende haben ebenfalls Anspruch auf eine **Preisminderung und/oder auf Schadenersatz**, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet Reisenden **Beistand**, wenn diese sich in Schwierigkeiten befinden, beispielsweise durch die Bereitstellung von Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand sowie durch das Angebot von Möglichkeiten zur Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen.

Insolvenzschutz

- Im Falle der **Insolvenz** des Reiseveranstalters werden die von Reisenden geleisteten Zahlungen zurückerstattet. In einigen Mitgliedstaaten besteht für an Reisevermittler geleistete Zahlungen ebenfalls Insolvenzschutz. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder gegebenenfalls des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung in der Pauschalreise inbegriffen, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat einen Insolvenzschutz mit YZ (Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, zum Beispiel ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen. Reisende können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

(Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in nationales Recht umgesetzten Form zu finden ist.)

Standardinformationsblatt für Fälle, in denen Daten durch einen Reiseveranstalter an einen anderen Unternehmer gemäß Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v übermittelt werden

Wenn Sie nach Eingang der Buchungsbestätigung des Unternehmens XY einen Vertrag mit dem Unternehmen AB schließen, handelt es sich bei der von XY und AB erbrachten Reiseleistung um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen XY trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen und, falls die Beförderung in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302, einschließlich im Hinblick auf Vertragsänderungen, Annulierungen, Erstattungen, Haftung bei mangelhafter Erbringung von Leistungen und Insolvenzschutz, sowie zu den zu kontaktierenden Parteien (mittels eines Hyperlinks anzugeben).

Durch Anklicken des Hyperlinks erhalten Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Informationen

- Reisende erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Dazu gehören Angaben zum **Preis** und zu den zum Zeitpunkt der Buchung fälligen **Zahlungen**. Von Reisenden dürfen zum Zeitpunkt der Buchung grundsätzlich nicht mehr als 25 % des Gesamtpreises (Anzahlungen) verlangt werden, und die verbleibenden Zahlungen sind frühestens 28 Tage vor der Abreise fällig. Allerdings können Reiseveranstalter höhere Anzahlungen als 25 % verlangen, wenn dies notwendig ist, um die Organisation und Durchführung der Pauschalreise sicherzustellen.
- Nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags erhalten Reisende den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auf Papier oder per E-Mail).

Haftender Unternehmer und Kontaktstellen

- Es haftet immer **mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller in einer Pauschalreise inbegriffenen Reiseleistungen**. Dieser Unternehmer ist der **Veranstalter der Pauschalreise**, wie im Text im vorstehenden Kasten und im Vertrag angegeben. Der Vertrag muss die Kontaktdaten des Reiseveranstalters enthalten.

- Reisende erhalten eine **Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle**, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Übertragung des Vertrags

- Reisende können die Pauschalreise auf eine andere Person übertragen, wobei eine Gebühr anfallen kann. Der/die Reisende muss den Reiseveranstalter oder gegebenenfalls den Reisevermittler innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen.

Preiserhöhungen

- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wobei eine Erhöhung in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise erfolgen muss. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Preises der Pauschalreise, können Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, haben Reisende das Recht auf eine Preissenkung, falls die entsprechenden Kosten sich verringern.

Beendigung des Vertrags vor Beginn einer Pauschalreise

- Reisende können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr **vom Vertrag zurücktreten** und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise erheblich geändert wird oder wenn sich der Preis um mehr als 8 % des Pauschalreisepreises erhöht.
- Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor ihrem Beginn storniert, haben Reisende Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Reisende können vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn unvermeidbare und **außergewöhnliche Umstände** die Reise erheblich beeinträchtigen. Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind unter anderem Naturkatastrophen, schwerwiegende Sicherheitsprobleme oder Risiken für die öffentliche Gesundheit, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Pauschalreise beeinträchtigen.
- Zudem können Reisende jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen. Reisende müssen vor Vertragsabschluss über solche Gebühren informiert werden, die auch im Vertrag angegeben sein müssen.

Erstattung

- In allen Fällen, in denen der Reiseveranstalter oder der/die Reisende die Pauschalreise storniert, müssen Reisende innerhalb von 14 Tagen eine Erstattung ihrer geleisteten Zahlungen erhalten (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücktrittsgebühren). Für die

Erstattung ist der Veranstalter der Pauschalreise verantwortlich. Ist ein Reisevermittler beteiligt und ist dies nach geltendem nationalen Recht vorgeschrieben, dann ist auch der Reisevermittler für die Erstattung verantwortlich.

— Bietet der Reiseveranstalter einen **Gutschein** an, der anstelle einer innerhalb von 14 Tagen vorzunehmenden Erstattung für eine künftige Reise zu verwenden ist, so werden Reisende über ihre Rechte in Bezug auf den Gutschein informiert und können entscheiden, ob sie den Gutschein akzeptieren.

Probleme während der Reise

— Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, während der Durchführung der Pauschalreise auftretende Probleme zu beheben. Reisende müssen den Reiseveranstalter über die Probleme, denen sie begegnen, informieren.

— Können wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, muss der Reiseveranstalter angemessene **andere Vorkehrungen** ohne Mehrkosten anbieten. Reisende können ohne Zahlung einer Gebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigt und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

— Reisende haben ebenfalls Anspruch auf eine **Preisminderung und/oder auf Schadenersatz**, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß entsprechend den in der Richtlinie (EU) 2015/2302 festgelegten Bedingungen erbracht werden.

— Der Reiseveranstalter leistet Reisenden **Beistand**, wenn diese sich in Schwierigkeiten befinden, beispielsweise durch die Bereitstellung von Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand sowie durch das Anbieten von Möglichkeiten zur Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen.

Insolvenzschutz

— Im Falle der **Insolvenz** des Reiseveranstalters werden die von Reisenden geleisteten Zahlungen zurückerstattet. In einigen Mitgliedstaaten besteht für an Reisevermittler geleistete Zahlungen ebenfalls Insolvenzschutz. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder gegebenenfalls des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung in der Pauschalreise inbegriffen, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat einen Insolvenzschutz mit YZ (Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, zum Beispiel ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen. Reisende können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in nationales Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

ANHANG II

Teil A

Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 vermittelt, ein Beförderer ist, der für die Rückreise der Reisenden verantwortlich ist

Bei Buchung zusätzlicher Arten von Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link/diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Wenn Sie jedoch zusätzliche Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Buchungsbestätigung für die erste Reiseleistung buchen, sind gemäß Unionsrecht Ihre Zahlungen an XY im Falle der Insolvenz von XY abgesichert. Ihre Rückbeförderung wird im Bedarfsfall sichergestellt. Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle der Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung erhalten.

Um diesen Schutz in Anspruch nehmen zu können, wird empfohlen, dass Sie die Aufforderung zur Buchung zusätzlicher Reiseleistungen sowie die zusätzliche Buchung aufzeichnen, zum Beispiel mittels Screenshots, und XY unter folgender E-Mail-Adresse oder auf folgender Website über die zusätzlichen Reiseleistungen informieren, die Sie innerhalb von 24 Stunden für Ihre Reise gebucht haben: ... [vom Unternehmer einzutragen].

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [mittels eines Hyperlinks anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhalten Reisende die folgenden Informationen:

XY hat einen Insolvenzschutz mit YZ (Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, zum Beispiel ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen.

Reisende können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Dieser Insolvenzschutz gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in nationales Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

Teil B

Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 vermittelt, kein Beförderer ist, der für die Rückreise der Reisenden verantwortlich ist

Bei Buchung zusätzlicher Arten von Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link/diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Wenn Sie jedoch zusätzliche Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Buchungsbestätigung für die erste Reiseleistung buchen, sind gemäß Unionsrecht Ihre Zahlungen an XY im Falle der Insolvenz von XY geschützt. Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle der Insolvenz des betreffenden Leistungserbringens keine Erstattung erhalten.

Um diesen Schutz in Anspruch nehmen zu können, wird empfohlen, dass Sie die Aufforderung zur Buchung zusätzlicher Reiseleistungen sowie die zusätzliche Buchung aufzeichnen, zum Beispiel mittels Screenshots, und XY unter folgender E-Mail-Adresse oder auf folgender Website über die zusätzlichen Reiseleistungen informieren, die Sie innerhalb von 24 Stunden für Ihre Reise gebucht haben: ... [vom Unternehmer einzutragen].

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [mittels eines Hyperlinks anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhalten Reisende die folgenden Informationen:

XY hat einen Insolvenzschutz mit YZ (Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, zum Beispiel ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft) abgeschlossen.

Reisende können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Dieser Insolvenzschutz gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in nationales Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]